

Aktuelle Entwicklungen im deutschen Deponierecht

(Stand Dezember 2012)

Dr.-Ing. Bernd Engelmann

Dr. Karl Biedermann

1. Einleitung

Wer die Entwicklung des deutschen Deponierechts aufmerksam verfolgt, kann den Eindruck gewinnen, dass dieses in den letzten Jahren permanent Änderungen unterliegt. Und dieser Eindruck täuscht nicht. Erst im Jahr 2009 wurden die damaligen sechs Deponieregelungen (drei Verordnungen und drei Verwaltungsvorschriften) zur Deponieverordnung 2009 (DepV 2009) [1] zusammengefasst, um deren Anwendung zu erleichtern und die Regelungen bei dieser Gelegenheit zu aktualisieren.

Doch schon am 01.12.2011 trat die „Erste Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung“ [2] in Kraft. Anlass für diese Änderungsverordnung war das von der europäischen Kommission angemahnte Fehlen einer Gleichwertigkeitsklausel für Erzeugnisse aus anderen Staaten. Hierbei ging es um Erzeugnisse für Deponieabdichtungssysteme, für deren Eignungsfeststellung die DepV nun angepasste Anforderungen im Anhang 1 enthält.

Die Gelegenheit dieser einen erforderlichen Änderung wurde von verschiedenen Seiten genutzt, um über 100 weitere Änderungen in die DepV einzubringen. Teils handelte es sich um erforderliche Aktualisierungen, teils um Klarheit schaffende Regelungen und teils um mehrheitlich gewünschte neue Anforderungen, wie z. B. bei der Stabilisierung gefährlicher Abfälle im Rahmen der Verwertung als Deponieersatzbaustoffe.

Man möchte meinen, damit sollte es der Änderungen vorerst genug sein. Doch weit gefehlt, Europa fordert seinen Tribut. Derzeit sind bereits zwei weitere Änderungen der Deponieverordnung in Vorbereitung, um dem Anpassungsbedarf an europäische Vorgaben gerecht zu werden. Es handelt sich hierbei:

- Um eine Änderung der Deponieverordnung innerhalb einer umfangreichen Artikelverordnung zur Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED) [3] sowie
- Um die „Zweite Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung“, mit der die Anpassung des nationalen Deponierechts an die durch die EU-Quecksilberverbots-Verordnung [4] ermöglichte - und durch die EU-Quecksilber-Richtlinie [5] konkretisierte - Langzeitlagerung metallischer (d. h. flüssiger) Quecksilberabfälle erfolgt.

Darüber hinaus enthält der neue Arbeitsentwurf der sogenannten „Mantelverordnung“ vom November 2012 Änderungsvorschläge für die Deponieverordnung, die sich auf die Umrechnung von Ergebnissen unterschiedlicher Analyseverfahren für den Fall beziehen, dass vormals zur Verwertung vorgesehene Ersatzbaustoffe nun doch auf Deponien entsorgt werden müssen.

Am 1. Juni dieses Jahres ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) [6], mit dem die europäische Abfallrahmenrichtlinie [7] in das nationale Recht umgesetzt wurde, in Kraft getreten. Vor dem Hintergrund, dass die „Beseitigung“ von Abfällen das letzte und anscheinend „unerwünschte“ Glied in der fünfstufigen Hierarchie ist, soll in diesem Beitrag auch etwas zur Zukunft der Deponien gesagt werden.

2. Änderung der Deponieverordnung infolge der EU-Richtlinie über Industrieemissionen - IED

Bei der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) [3] handelt es sich im Wesentlichen um eine Neufassung der ehemaligen IVU-Richtlinie (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). Sie ist am 6.01.2011 in Kraft getreten und muss innerhalb von 2 Jahren in nationales Recht umgesetzt werden.

2.1. Verfahrensstand

Nach der Ressortabstimmung und der Anhörung der beteiligten Kreise und der Länder zum Entwurf eines Artikelgesetzes [8], das in Artikel 3 eine Änderung des KrWG enthält, und der 1. Artikelverordnung [9], die in Artikel 7 die Änderung der DepV enthält, hat das Kabinett am 23.05.2012 beide Vorlagen beschlossen. Der Bundesrat hat das Artikelgesetz und beide Artikelverordnungen am 14. Dezember mit vielen Maßgaben (nur vier davon auf die DepV bezogene) beschlossen. Die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag müssen nun über die Akzeptanz dieser Maßgaben entscheiden. Die auf die DepV bezogenen Maßgaben scheinen insgesamt akzeptabel, sie sind überwiegend klarstellend.

2.2. Regelungsinhalt

Deponien unterliegen der IED, - mit Ausnahme der Inertabfalldeponien und der Deponien, die eine Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder weniger je Tag und eine Gesamtkapazität von 25 000 Tonnen oder weniger haben.

Nach Artikel 1 Absatz 2 der EU-Deponierichtlinie [10] gelten die „technischen“ Anforderungen der Richtlinie 1996/61/EG (IVU-Richtlinie) durch die Anforderungen der EU-Deponierichtlinie als erfüllt. Nach Artikel 81 Absatz 3 der IED gilt der vorgenannte Verweis auf die IVU-Richtlinie auch als Verweis auf die IED. Die EU-Deponierichtlinie wurde durch die Deponieverordnung in das deutsche Recht umgesetzt. Hinsichtlich der Pflichten und Anforderungen der IED außerhalb des Bereichs technischer Anforderungen an Deponien, insbesondere bei den Melde-, Informations- und Überwachungspflichten, wird die DepV deshalb folgendermaßen ergänzt:

Die in Artikel 7 der IED vorgesehenen Pflichten des Deponiebetreibers zur Folgenbegrenzung bei Vorfällen oder Unfällen mit erheblichen Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sowie die Pflichten der Behörden zur Begrenzung weiterer möglicher Ereignisse werden in § 12 Absatz 6 DepV umgesetzt.

Die Umsetzung der Informations- und Dokumentationspflichten des Deponiebetreibers zur Einhaltung, Überprüfung und Aktualisierung der Zulassung nach Artikel 21 IED erfolgt in § 13 Absatz 7 DepV. Der neue § 13 Absatz 8 DepV regelt die Selbstanzeigespflicht des Deponiebetreibers bei Nichteinhaltung der Zulassungsanforderungen der Deponie nach Artikel 8 IED.

Der in Artikel 24 der IED vorgesehene Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung wird in § 21a DepV durch eine ergänzende Regelung zur öffentlichen Bekanntmachung in Form der Veröffentlichung im Internet Rechnung getragen.

Dem Artikel 23 IED, welcher regelmäßige und anlass- oder risikobezogene Umweltinspektionen sowie die Erstellung entsprechender Umweltinspektionspläne und -programme durch die zuständige Behörde fordert, wird durch die Neuregelung des § 22a DepV mit fünf Absätzen entsprochen:

Absatz 1 legt den erforderlichen Inhalt von Überwachungsplänen fest. Die Regelungen beziehen sich bei Deponien nicht auf die Nachsorgephase.

Absatz 2 bestimmt, dass die zuständigen Behörden auf der Grundlage der Überwachungspläne Überwachungsprogramme für die regelmäßige Überwachung erstellen.

Absatz 3 legt die Höchstfristen zur Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen fest. Danach schlägt die Bundesregierung bei Deponien der Klasse III und IV eine Frist von einem Jahr und bei Deponien der Klasse I und II eine Frist von 2 Jahren vor. Nach Maßgabe 82 des Bundesrats soll der Abstand der Vor-Ort-Besichtigungen bei Deponien der Klasse I jedoch drei Jahre betragen. Deponien der Klasse 0 unterliegen nicht der IED.

Absatz 4 regelt die anlassbezogene Überwachung bei substantiierten Beschwerden, Ereignissen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder bei Rechtsverstößen nach Artikel 23 Absatz 5 der IED.

Absatz 5 normiert die Pflicht der zuständigen Behörde nach Artikel 23 Absatz 6 der IED, nach jeder Vor-Ort-Besichtigung einer Deponie einen Bericht zu erstellen und zu veröffentlichen.

3. Zweite Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung

3.1 Verfahrensstand

Die Anforderungen der EU-Quecksilberrichtlinie [5], mit denen die EU-Deponierichtlinie [10] geändert wurde, sind bis März 2013 ins nationale Recht umzusetzen. Es ist vorgesehen, die

Kriterien für die Annahme metallischen Quecksilbers und die Anforderungen an die Anlagen, Behälter und Überwachung in der Deponieverordnung durch eine Erweiterung des § 23 und mit Ergänzung eines neuen und umfangreichen Anhangs 6 umzusetzen.

Eine vorgezogene informelle Anhörung der Länder fand bereits Mitte Mai 2012 statt. Im September 2012 wurden die Ressortabstimmung und anschließend die offizielle Anhörung der beteiligten Kreise eingeleitet. Das Kabinett hat die Änderungsverordnung am 14. November beschlossen, der Deutsche Bundestag am 14. Dezember 2012. Im Januar/Februar 2013 wird sich der Bundesrat mit dieser Verordnung befassen.

3.2 Regelungsinhalt

3.2.1 Langzeitlagerung metallischer Quecksilberabfälle

Nach Artikel 2 der EU-Quecksilberverbots-Verordnung [4] ist metallisches Quecksilber aus bestimmten Quellen, wie

- metallisches Quecksilber, das nicht mehr in der Chloralkaliindustrie verwendet wird,
- metallisches Quecksilber, das bei der Reinigung von Erdgas gewonnen wird,
- metallisches Quecksilber, das bei der Förderung von Nichteisenmetallen und bei Verhüttungstätigkeiten gewonnen wird und
- metallisches Quecksilber, das ab dem 15. März 2011 in der Gemeinschaft aus Zinnobererz extrahiert wird,

seit dem 15. März 2011 als Abfall zu deklarieren und so zu beseitigen, dass es für die menschliche Gesundheit und die Umwelt keine Gefahr darstellt. Die Europäische Kommission rechnet bis 2020 mit ca. 10.000 Tonnen frei werdendem metallischen Quecksilber in der Europäischen Union, das gemeinwohlverträglich beseitigt werden muss. Die Mengen entstehen in erster Linie durch Umrüstung der Chlor-Alkali-Industrie vom Amalgam- zum Membranverfahren und durch die Stilllegung solcher Anlagen.

Metallische Quecksilberabfälle sind gefährliche Abfälle und werden nach dem Chemikalienrecht als sehr giftig (akut toxisch) eingestuft. Nach Artikel 3 der EU-Quecksilberverbots-Verordnung können sie dauerhaft in angepassten Salzbergwerken oder tief gelegenen Felsformationen beseitigt, aber auch zeitweilig oberirdisch oder unterirdisch in Langzeitlagern (Lagerdauer von mehr als einem Jahr) gelagert werden. Die die

Verbotsverordnung [4] konkretisierende EU-Quecksilber-Richtlinie [5] beschränkt sich derzeit auf die zeitweilige Lagerung, da die Europäische Kommission für die dauerhafte Beseitigung noch weitere Untersuchungen als erforderlich sah.

In der „Zweiten Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung“ erfolgt die Anpassung der Deponieverordnung an die deponiespezifischen Regelungen für die zeitweilige Lagerung metallischer Quecksilberabfälle. Weil metallisches Quecksilber (oder Quecksilberabfall) bei Raumtemperatur flüssig ist, bedarf es einer Ausnahme vom grundsätzlich geltenden Verbot der Ablagerung flüssiger Abfälle. Zudem müssen diese Langzeitlager ausdrücklich für die zeitweilige Lagerung von metallischen Quecksilberabfällen zugelassen sein. Wird das Lager außerhalb von Deponien angelegt, richtet sich das Zulassungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzrecht, wobei die deponierechtlichen Regelungen zu berücksichtigen sind. Wird das Langzeitlager auf oder in einer bereits planfestgestellten Deponie zugelassen, erfolgt die Zulassung nach Abfallrecht (§ 35 Absatz 2 KrWG), da die Errichtung und der Betrieb eines derartigen Langzeitlagers dann eine wesentliche Änderung der Deponie oder ihres Betriebes zur Folge hat. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird durch die Konzentrationswirkung der Planfeststellung hier eingeschlossen. Dies gilt auch für die Anforderungen nach dem Bergrecht für Langzeitlager der Klasse IV (untertage).

In § 23 Absatz 2 DepV werden die Voraussetzungen geregelt, die der Betreiber des Langzeitlagers sowie der für die Befüllung der Quecksilber-Behälter Verantwortliche (Befüller) erfüllen müssen. Betreiber und Befüller sind verpflichtet, die technischen Anforderungen einzuhalten, die in Anhang 6 (neu) aufgeführt sind.

Dabei sind die Pflichten zur Einhaltung der Anforderungen an Errichtung und Betrieb (Anhang 6 Nummer 1) sowie an die Abfallannahme, Kontrolle und Dokumentation (Anhang 6 Nummer 4) zusammen mit der Aufbewahrungspflicht der Dokumentation nach § 23 Absatz 5 an den Betreiber des Langzeitlagers gerichtet. Die Pflichten zur Einhaltung der Anforderungen an die metallischen Quecksilberabfälle selbst und an die Befüllung der Behälter (Anhang 6 Nummer 2) sowie an die zur Lagerung verwendeten Behälter (Anhang 6 Nummer 3) richten sich zusammen mit der Pflicht zur Erstellung einer Bescheinigung über Menge und Reinheit des Quecksilbers sowie Eignung der Behälter ausschließlich an den Befüller.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der EU-Quecksilberverbots-Verordnung müssen oberirdische Langzeitlager der Klasse III zusätzlich noch die Anforderungen der Seveso II- Richtlinie 96/82/EG [12] einhalten, die für die hier maßgeblichen anlagenbezogenen Tatbestände durch

die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) [13] in das nationale Recht umgesetzt wurden. Dies hat zur Konsequenz, dass derartige Langzeitlager neben der Einhaltung deponierechtlicher Anforderungen, wie insbesondere an den Standort, an die geologische Barriere und an das Basisabdichtungssystem, in aller Regel nur in einem entsprechend nach dem Stand der Sicherheitstechnik ausgelegten und geschlossenen Gebäude errichtet und betrieben werden können.

Quecksilber (wie auch metallischer Quecksilberabfall) setzt bei Raumtemperatur sehr giftige Quecksilberdämpfe frei. Deshalb wird von einigen Regelungen des Deponierechts abgewichen. Die mit metallischen Quecksilberabfällen befüllten Behälter sollen vom Betreiber des Langzeitlagers nicht mehr geöffnet und die Quecksilberabfälle keiner weiteren Kontrolluntersuchung oder Analyse unterzogen werden. Die Kontrolluntersuchung erfolgt durch einen Sachverständigen stichprobenartig bereits „vorgelagert“ beim Befüller, da nur dieser über eine Anlage zum sicheren Umgang mit flüssigem Quecksilber verfügt. Das Prüfspektrum wird auf das Notwendige eingeschränkt und erstreckt sich lediglich auf die Analyse der Reinheit der metallischen Quecksilberabfälle und auf die visuelle Kontrolle aufgeschwommener wässriger oder ölicher Phasen.

Trotz der nun erfolgenden Regelungen für Quecksilber-Langzeitlager wird es seitens der Verwender von Quecksilber voraussichtlich keinen Bedarf für eine vorübergehende Lagerung im Langzeitlager geben. Die Verwender von Quecksilber werden wohl eher die zukünftigen Regelungen für die endgültige Beseitigung metallischer Quecksilberabfälle untertage (in den bereits bestehenden Untertagedeponien) in Anspruch nehmen, wenn die „dauerhafte Beseitigung“ mit der Novellierung der Quecksilberverbots-Verordnung voraussichtlich 2013 abschließend geregelt sein wird. Aber vielleicht wird die dauerhafte Beseitigung von Quecksilber dann auch nur in stabilisierter, fester Form (z. B. als Quecksilbersulfid) erfolgen dürfen. Das bleibt der zukünftigen Regelung vorbehalten.

3.2.2 Änderungen im Zusammenhang mit der Entsorgung gipshaltiger Abfälle

Nach § 14 Absatz 2 DepV dürfen Abfälle zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff sowie unmittelbar als Deponieersatzbaustoff nicht verwendet werden, wenn u. a. infolge ihrer Art, Beschaffenheit oder Beständigkeit nicht gewährleistet ist, dass diese funktional oder bautechnisch hierfür geeignet sind. Das Gewollte sollte durch den Regelungszusatz „wie zum Beispiel Abfälle mit hohem Gipsanteil“ verdeutlicht und konkretisiert werden, da die Praxis zeigte, dass vermehrt Gipskartonplatten als Deponieersatzbaustoff eingesetzt

wurden, nachdem sie nicht mehr bei der Abdeckung von Kalihalden verwertet werden dürfen. Leider findet sich der vom BMU vorgeschlagene Regelungszusatz im Kabinettsbeschluss nicht wieder. Es bleibt abzuwarten, ob der Vorschlag eventuell im Bundesrat wieder aufgegriffen wird, da er bei den Fachkollegen der Länder Unterstützung fand.

Gips ist ein wasserlösliches Material, welches bei kurzfristigem Wasserzutritt angelöst wird und seine Reibungseigenschaften verändert und bei langfristigem Wasserzutritt, z. B. aus Niederschlägen, vollständig aufgelöst wird. Ist Gips mit einem solchen Anteil im Deponieersatzbaustoff enthalten, dass das Reibungsverhalten oder die Gesamtstruktur des Abfalls unter den Bedingungen eines – wenn auch nur kurzen – Wasserzutritts negativ beeinflusst werden, kann der Abfall funktional oder bautechnisch nicht als Deponieersatzbaustoff geeignet bewertet werden. Dies trifft somit nicht nur auf die gipsbasierten Abfälle zu, die nahezu vollständig aus Gips bestehen, wie Gipskartonplatten, sondern auch auf Abfälle mit entsprechend hohen Gipsanteilen. Darüber hinaus darf durch das Auflösen auch nur geringer Mengen Gips die Umwelt nicht durch die entsprechende Freisetzung von Sulfaten gefährdet werden. Im Übrigen ist bei der Verwertung von Abfällen die Rangfolge der Abfallhierarchie des § 6 KrWG zu berücksichtigen, nach der grundsätzlich das stoffliche Recycling (hier des Gipses) einer sonstigen Verwertung, wie z. B. der Verfüllung oder der Profilierung von Deponien vorgeht.

Die Fußnoten 3, 4, 10 und 11 in Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2, die bei verschiedenen Abfallströmen unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den Glühverlust-, TOC- oder DOC-Zuordnungswerten der Tabelle 2 zulassen, wurden in Bezug auf die gemeinsame Ablagerung dieser Abfälle mit gipshaltigen Abfällen genauer an das europäische Recht (Ratsentscheidung 2003/33/EG [11]) angepasst. Nach Anhang Nummer 2.2.3 der Ratsentscheidung zu den Annahmekriterien dürfen Abfälle, die gemeinsam mit gipshaltigen Abfällen abgelagert werden, einen TOC-Wert von maximal 5 Masse% aufweisen, es sei denn, ihr DOC-Wert beträgt maximal 80 mg/l.

3.2.3 Weitere Änderungen

Mit der Ersten Änderungsverordnung zur DepV [2] erstrecken sich die vormals nur für Deponieabdichtungen geltenden Anforderungen nun auch auf die durch technische Maßnahmen geschaffenen oder verbesserten geologischen Barrieren. Vergessen wurde

damals jedoch die Prüfung der „Herstellbarkeit“ mittels Probefeld. Dies wird nun durch Ergänzungen im Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 10 geheilt.

Die Fußnote 5 in Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 bestimmt Ausnahmen von der Anwendung der Zuordnungswerte für die Parameter Glühverlust, TOC und extrahierbare lipophile Stoffe. Die Fußnote wurde dahingehend geändert, dass diese Ausnahme sich nicht nur auf Straßenaufbruch bezieht, sondern auch auf Asphaltabfälle anderer Herkunft, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Asphalt auf Bitumen- oder Teerbasis handelt. Mit der Änderung wird ein Versehen im Bundesratsverfahren bei der Ersten Änderungsverordnung korrigiert und das ursprünglich Gewollte klargestellt.

Bei der Bewertung der Messergebnisse findet gemäß der Entscheidung des Rates 2003/33/EG ein Doppelabgleich statt; die Messergebnisse des jeweiligen Parameters werden sowohl mit dem entsprechenden Wert der grundlegenden Charakterisierung als auch mit dem entsprechenden Zuordnungswert verglichen. Der Vergleich der Messergebnisse mit den Werten der grundlegenden Charakterisierung soll die Identität des angelieferten Abfalls mit dem grundlegend charakterisierten belegen und darf deshalb nur bestimmte, in Anhang 4 Nummer 4 DepV vorgegebene prozentuale Abweichungen voneinander aufweisen. Bei der Anwendung des Anhangs 4 Nummer 4 zeigten sich in der Praxis jedoch bald gehäuft unbeabsichtigte Probleme: Nicht alle nach Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 zu prüfenden Parameter sind für jeden Abfall relevant, so z. B. diejenigen, die weit unter dem entsprechenden Zuordnungswert und nahe an der Nachweisgrenze der Bestimmungsmethode liegen oder gar für diesen Abfall nicht nachweisbar sind. Absolut nur geringfügig abweichende Messergebnisse können in diesen Messbereichen jedoch prozentual schnell unzulässige Abweichungen (hier z. B. über 100 %) bedeuten und somit zur Unzulässigkeit der Ablagerung des Abfalls auf der Deponie nach Anhang 4 Nummer 4 führen, obwohl der Messwert noch weit unter dem Zuordnungswert liegt und der beprobte Abfall garantiert dem gleichen und nicht veränderten Prozess entstammt, aus dem der grundlegend charakterisierte Abfall stammt. Insoweit wurde die in Anhang 4 Nummer 4 erlaubte Abweichung der Messwerte der grundlegenden Charakterisierung von denen der Kontrolluntersuchung nur auf die „Schlüsselparameter“ nach § 2 Nummer 29 bezogen. Hiermit wird eine praxistauglichere Regelung des Gewollten erreicht.

4. Änderung der Deponieverordnung durch die „Mantelverordnung“

4.1 Verfahrensstand

Die sogenannte „Mantelverordnung“, die formal eine „Artikelverordnung“ ist, enthält im zweiten Arbeitsentwurf vom November 2012 neben den bisherigen drei Artikeln über die Änderung der Grundwasserverordnung, die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und die neue Ersatzbaustoffverordnung einen neuen Artikel über die Änderung der Deponieverordnung. Die beteiligten Kreise sind aufgefordert, bis Mitte Februar Stellung zur Mantelverordnung zu nehmen. Über den weiteren Zeitplan des Verordnungsverfahrens ist nichts bekannt.

4.2 Regelungsinhalt

Die Zuordnungswerte/Grenzwerte nach Deponieverordnung einerseits und Bundes-Bodenschutzverordnung und Ersatzbaustoffverordnung andererseits beruhen auf Eluatuntersuchungen mit verschiedenen Wasser-Feststoff-Verhältnissen (10:1 resp. 2:1) und verschiedenen Körnungen (kleiner 4/10 mm resp. kleiner 32 mm). Sollten eigentlich zur Verwertung vorgesehene und untersuchte Ersatzbaustoffe aus irgendeinem Grund nun doch auf Deponien entsorgt werden, bedarf es einer Umrechnungsmöglichkeit, will man Doppeluntersuchungen ersparen. Dies wird durch eine Änderung der Deponieverordnung ermöglicht.

Ein neuer Absatz im § 8 DepV erlaubt für diesen Fall bis zu einer Menge von 500 Tonnen eine Umrechnung mit den parameterabhängigen Faktoren, die in einer neuen Tabelle 3 im Anhang 3 angeführt sind. Die Umrechnungsfaktoren gehen auf die Grenzwerttabellen der Ratsentscheidung 2003/33/EG [11] zurück, die Grenzwerte für Eluate sowohl mit dem Wasser-Feststoff-Verhältnissen von 1:2 als auch von 1:10 enthalten. Die sich daraus ergebenden Faktoren wurden wegen der unterschiedlichen Körnungen noch mit dem Faktor 1,5 korrigiert.

Bei größeren Mengen als 500 Tonnen sollen die nach Deponieverordnung erforderlichen Untersuchungen gleichwohl mit einem (1:10) - Eluat (ohne Umrechnung) durchgeführt werden.

5. Zukunft der Deponien in der Kreislaufwirtschaft

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), mit dem die europäische Abfallrahmenrichtlinie in das nationale Recht umgesetzt wird, ist am 1.6.2012 in Kraft getreten. Primäres Ziel des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist es, die Abfallwirtschaft vor dem Hintergrund der globalen Rohstoffknappheit stärker in eine Ressourcen schonende Materialbewirtschaftung einzubinden. Ein wesentliches Instrument, um dies zu erreichen, ist die fünfstufige Abfallhierarchie nach §§ 6 bis 8 KrWG, an deren Vorgaben die Entsorgung der relevanten Abfallströme auszurichten ist, um die ökologisch beste und ökonomisch sinnvollste Entsorgungslösung zu finden. Es sollen die in den Abfällen enthaltenen Stoffe besser und hochwertiger verwertet werden, um möglichst viel Rohstoff und Energie einzusparen. In diesem Kontext ist die Beseitigung von Abfällen die letzte Stufe in der Hierarchie. Die Beseitigung, die neben der Verbrennung (ohne Energierückgewinnung oder unterhalb des vorgegebenen Wirkungsgrades) durch die Deponierung erfolgt, gilt hiernach grundsätzlich als „schlechteste Entsorgungsoption“. [14]

Wird es in Anbetracht der beabsichtigten weiteren Steigerung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen zukünftig noch relevante Abfallmengen für die gemeinwohlverträgliche Beseitigung auf Deponien geben? Haben Deponien eine Zukunft?

Dies steht auf lange Zeit außer Frage. Die Vision einer „Null-Abfall-Gesellschaft“, bei der keine Abfälle zur Beseitigung anfallen, sondern Alles hundertprozentig recycelt wird, scheint schon aus energetischen Gründen nicht realisierbar. Ein unangemessen hoher Energieeinsatz zur Erreichung einer 100-%-Verwertung wäre weder ökonomisch noch ökologisch sinnvoll.

Nach den vom Abfallrecht vorgegebenen Grundpflichten der „ordnungsgemäßen“ und „schadlosen“ Verwertung von Abfällen ist die Ausschleusung und gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Schadstoffen bzw. von nicht schadlos verwertbaren Abfällen aus dem Wertstoffkreislauf zwingend erforderlich. Dies gilt insbesondere auch für Abfälle, die auf Grund des vorsorgenden Umweltschutzes entstehen und deren Menge von der Wirksamkeit der Standards für Umweltschutzmaßnahmen abhängt, wie z. B. Filterstäube bei der Abgasreinigung, belastetes Bodenmaterial bei der Altlastensanierung oder Strahlmittelrückstände bei der Reinigung von Industrieanlagen.

Werden z. B. die schadstoffbezogenen Anforderungen an die Verwertung mineralischer Abfälle erhöht, welche mit nahezu 200 Mio. Tonnen pro Jahr die weitaus größte Fraktion

aller Abfälle darstellen und zu ca. 90 % verwertet werden, wird sich die Ablagerungsmenge auf Deponien entsprechend erhöhen. Hierbei würde es sich i. d. R. um schwach belastetes Material für die Deponieklassen 0 oder I handeln, dessen Reinigungskosten unverhältnismäßig hoch zu den marktüblichen Rohstoffpreisen wären. Die Abfälle würden deshalb eher auf den Deponien abgelagert als gereinigt und verwertet.

Deponien sind aber auch als Schadstoffsенke für stark belastete Abfälle, die bei Umweltschutzmaßnahmen entstehen, weiterhin unentbehrlich und somit unverzichtbarer Bestandteil einer Ressourcen schonenden Kreislaufwirtschaft. Im übertragenen Sinne ist die Ausschleusung und gemeinwohlverträgliche Beseitigung dieser Schadstoffe als „Nierenfunktion“ in der Abfallwirtschaft zu verstehen. [15]

Nach den aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2010 (2009er Daten stehen in Klammern) in Deutschland bei einem Gesamtabfallaufkommen von ca. 351 Mio. Tonnen (ca. 360 Mio. Tonnen) rund 34 Mio. Tonnen (35 Abfälle Mio. Tonnen) auf 1183 Deponien (1550 Deponien) beseitigt und ca. 14 Mio. Tonnen (ca. 15 Mio. Tonnen) auf den Deponien verwertet. Was die Beseitigung angeht, weist die Statistik zwar eine stetige Verringerung der Ablagerungsmengen auf Deponien aus, und zwar von 75 Mio. Tonnen im Jahr 1996 auf 34 Mio. Tonnen im Jahr 2010, doch ist ein etwaiger Zeitpunkt der Annäherung an Null noch längst nicht erkennbar. Zumal Regeländerungen im Verwertungsbereich durchaus entgegengesetzte Trends auslösen können. Das Ablagern von Abfällen auf Deponien wird darum auch weiterhin eine unverzichtbare Entsorgungsoption bleiben.

6. Literatur

- [1] Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27.04.2009, Artikel 1 Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) (BGBl. I S. 900); zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 11 der Verordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)
- [2] Erste Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung vom 17.10.2011 (BGBl. I S. 2066)
Eine nicht amtliche Lesefassung ist unter folgendem Link zu finden:
<http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/abfallrecht/national/doc/46734.php>
- [3] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (früher IVU-Richtlinie; integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) , Amtsblatt L 334 vom 17.12.2010, S. 17

- [4] VERORDNUNG (EG) Nr. 1102/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22.10.2008 über das Verbot der Ausfuhr von metallischem Quecksilber und bestimmten Quecksilberverbindungen und –gemischen und die sichere Lagerung von metallischem Quecksilber, Amtsblatt L 304 vom 14.11.2008, S. 75
- [5] RICHTLINIE 2011/97/EU DES RATES vom 5.12.2011 zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG im Hinblick auf spezifische Kriterien für die Lagerung von als Abfall betrachtetem metallischem Quecksilber, Amtsblatt L 328 vom 10.12.2011, S. 49
- [6] Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- [7] Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG, Amtsblatt L 127 vom 19.11.2008, S. 24
- [8] Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, Deutscher Bundestag, Drucksache 17/10486 vom 15.08.2012
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/104/1710486.pdf>
- [9] Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung, Bundesrat, Drucksache 319/12 vom 25.05.2012
http://www.bundesrat.de/cln_101/nn_39718/SiteGlobals/Forms/Suche/beratungsvorgangssuche__Formular,templated=processForm.html?__nnn=true
- [10] RICHTLINIE 1999/31/EG DES RATES vom 26. April 1999 über Abfalldeponien, Amtsblatt L 182 vom 16.07.1999, S. 1
- [11] ENTSCHEIDUNG DES RATES (2003/33/EG) vom 19.12.2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG, Amtsblatt L 11 vom 16.01.2003, S. 27
- [12] Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, Amtsblatt L 10 vom 14.01.1997, S. 13
- [13] Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vom 8.06.2005 (BGBl. I S. 1599)
- [14] Biedermann, Karl: Deponien haben Zukunft; Editorial, Müll und Abfall, 1/2012, S. 1, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin, 2012
- [15] Bertram, Heinz-Ulrich: Gefährliche Illusion; ReSource 2/2012, 25. Jahrgang, S. 16, Rhombos Verlag, Berlin, 2012

